

# Interessenbekundungsverfahren der Stadt Memmingen für einen Stellplatz für stationsbasiertes Carsharing

## Rahmenbedingungen

- 1 öffentlicher Parkplatz, gemäß Art. 18a BayStrWG
- Adresse: Deutschland, Memmingen, Bahnhofstrasse 5
- E-Ladesäule mit 1 Stellplatz, Anschluss 22 KW, Steckertyp 2
- Sondernutzungsgebühr: 120 Euro je Parkplatz pro Jahr
- Laufzeit: 5 Jahre

## Anforderung an das Fahrzeug

- Reines Batterieelektrofahrzeug im Sinne §2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)
- Platz für mindestens 2 und maximal 5 Personen

## Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind mit dem Ziel festgelegt, dass sie geeignet sind, durch die von dem jeweiligen Carsharinganbieter angebotene Leistung

1. zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr führen und
2. zu einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des EmoG, am besten beizutragen.

## Folgende Eignungskriterien sind zu erfüllen:

### Teil 1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte

- 1.1. Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2. Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
  - 1.2.1. Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
  - 1.2.2. Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
  - 1.2.3. Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
  - 1.2.4. Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
  - 1.2.5. Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit

- von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
- 1.2.6. Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
  - 1.3. Der Carsharingbetreiber hat mit dem Stromnetzbetreiber Lechwerke AG die Modalitäten zur Abrechnung des Stroms bilateral zu regeln und eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
  - 1.4. Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
  - 1.5. Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
  - 1.6. Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.
  - 1.7. Eine moderne Softwarelösung ist für Reservierung/Buchung und Bezahlssystem vorzusehen (App/Internet).
  - 1.8. Referenzen im Hinblick auf Erfahrung im Carsharingbereich sind nachzuweisen.
  - 1.9. Der Betreiber muss eine Werkstatt im Umkreis von 30 km nachweisen, damit die kurzfristige Reparatur von Schäden sichergestellt ist, d.h. Reparatur binnen Tagesfrist, oder alternativ und ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht.
  - 1.10. Zudem muss der Anbieter eine 24-Stunden-Hotline bereitstellen, um bei Defekt des Fahrzeuges, Problemen bei der Aufladung, oder bei Funktionsproblemen des Carsharingsystems dem Nutzer zu helfen.
  - 1.11. Eigenwerbung des Carsharing-Anbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Memmingen explizit begrüßt, Fremdwerbung ist hingegen nicht zulässig.
  - 1.12. Mit der Inbetriebnahme von Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der Carsharinganbieter, der Stadt Memmingen regelmäßig Auskunft über folgende Punkte zu geben:
    - a) Die Anzahl der Kunden.
    - b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.
    - c) Die aus Kundenbefragungen gewonnenen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).

Alle Daten sollen anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

- 1.13. Der Carsharingbetreiber ist dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen

## Teil 2

### Nachweise

Der Carsharinganbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 1.2.5, 1.2.6 und 1.4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

## Teil 3

### Abweichungsmöglichkeit

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit ihr Zuständigkeitsbereich nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist und ein Interessenbekundungsverfahren ergeben hat, dass andernfalls kein Carsharinganbieter einen Antrag stellt. Dies ist näher zu begründen.

## Verfahren

- Interessierte Carsharing-Anbieter, die die oben genannten Eignungskriterien erfüllen, haben ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Der Nachweis der Auswahlkriterien ist bei der Interessensbekundung zu erbringen. Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für den Nachweis maßgeblich sein können, mit anzugeben. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Unterlagen sind schriftlich in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die Frist zur Einreichung der Interessensbekundung an die unten genannte Adresse ist der **31. März 2021, 12 Uhr**. Es gilt der Posteingangsstempel. Die Stadt Memmingen behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern.
- Fragen von Interessenten zum Interessenbekundungsverfahren oder bei etwaigen/ vermuteten Unklarheiten/ Widersprüchen in Bezug auf die Stellplatzvergabe können ausschließlich per E-Mail an [alexandra.hartge@memmingen.de](mailto:alexandra.hartge@memmingen.de) gesendet werden. Diese sind bis spätestens 19.03.2021 um 12:00 Uhr zu stellen.
- Anbieter, die die Eignungskriterien erfüllen, werden anschließend durch die Stadt Memmingen zur Präsentation ihres Konzeptes und zur Klärung offener Fragen eingeladen.
- Wenn mehrere Carsharing-Anbieter Ihr Interesse am Betrieb der angebotenen Stellplätze bekunden und die Eignungskriterien erfüllen, entscheidet eine Jury der Stadt Memmingen auf der Basis der Auswahlkriterien und auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen, der Bewertung von Referenzen und den Erkenntnissen aus den Präsentationen.
- Ihre Interessensbekundung richten Sie bitte in schriftlicher Form an Alexandra Hartge, Stabsstelle Stadtmarketing, Kuttelgasse 22, 87700 Memmingen ([alexandra.hartge@memmingen.de](mailto:alexandra.hartge@memmingen.de)).